

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 37 (1908)
Rubrik: Rückkaufsangelegenheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Fahrplängen.

Luzern—Chiasso	225 100 m
Zug—Arth/Goldau	15 765 „
Bellinzona—Quino	39 618 „
Bellinzona—Locarno	21 047 „
zusammen	301 530 m

Die Strecke Pino Grenze—Quino (14 642 m) wird von der Gotthardbahn auf Rechnung der italienischen Staatsbahnen betrieben.

4. Zweigeleisige Bahnstrecken.

	Baulängen:	Betriebslängen:
Zürchersee—Brunnen	20 650 m	20 268 m
Flüelen—Giubiasco	122 236 „	121 743 „
zusammen	142 886 m	142 011 m
in Prozenten der ganzen Länge	52,4	51,6

Am 31. Dezember 1908 waren im Aktienbuche 315 Aktionäre mit 72 236 Aktien eingetragen; es ergibt sich gegenüber der letzten Mitteilung ein Zuwachs von 871 Aktien.

II. Rückkaufsangelegenheit.

Wir haben bereits im vorjährigen Berichte mitgeteilt, daß, nachdem das Eisenbahndepartement seit einigen Jahren einen Schriftenwechsel über einzelne Positionen der konzessionsmäßigen Reinertragsrechnung mit uns geführt hatte, die Bundesbehörde Ende November 1907 eine Einladung zu konferenziellen Verhandlungen über den Rückkauf an uns gelangen ließ. Die ersten Verhandlungen fanden am 29./30. Januar 1908 in Bern statt und waren fast ausschließlich der Besprechung des konzessionsgemäßen Reinertrages gewidmet. In weiteren Konferenzen, die auf den 19./20. Februar 1908 anberaumt wurden, sollte diese Besprechung fortgesetzt und dann auch auf etwaige weitere Forderungen der Gesellschaft und die Abzüge ausgedehnt werden, die der Bund vom kapitalisierten durchschnittlichen Reinertrag allfällig verlangen würde. Abgesehen von einem behaupteten Defizit der Hilfskasse war uns im Zeitpunkt der ersten dieser mündlichen Verhandlungen über solche Abzugsbegehren noch nichts weiteres bekannt, als was der Bundesrat in der Rückkaufsbotschaft vom 25. März 1897 in Aussicht gestellt hatte. Außerdem wußten wir, daß der Bundesrat später beim freihändigen Rückkauf der Schweiz. Zentralbahn, der Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen und der Jura-Simplon-Bahn die in der Rückkaufsbotschaft angekündigten Abzüge nur in beschränktem Maße zur Anwendung gebracht und namentlich auch die inzwischen ausgeführten Bauten berücksichtigt hatte. Statt dessen erhielten wir vom Eisenbahndepartement mit Schreiben vom 6. Februar 1908 eine Zusammenstellung seiner Abzugsbegehren, welche die Ansätze der Rückkaufsbotschaft noch weit übertrafen. Es wurden verlangt:

1. Abzüge für Minderwerte auf den vorhandenen Anlagen	
a) im Erneuerungsfonds berücksichtigte Anlagen, Sollbestand Ende 1906	Fr. 13 581 356. —
b) übrige Anlagen	„ 3 950 000. —
2. Deckung des Defizites der Hilfskasse	„ 6 000 000. —
3. Abzüge für ungenügende und fehlende Anlagen mit Inbegriff von Rollmaterial	„ 48 097 000. —
Zusammen	Fr. 71 628 356. —

Wie diese Zahlen zu den Berechnungen der Rückkaufsbotschaft sich verhalten, geht daraus hervor, daß nach Beilage XI der letztern ein Aufwand von Fr. 25 659 967. — genügen sollte, um fehlende Anlagen in der Zeit von 1896 bis 1. Mai 1909 auszuführen, während nun, obwohl die Gesellschaft bis Ende 1906 ihren Baukonto nicht nur um diese Fr. 25 659 967. —, sondern sogar um Fr. 39 070 516. — vermehrt hatte*), noch eine weitere Aufwendung von Fr. 48 097 000. — verlangt wurde. In derselben Beilage XI der Rückkaufsbotschaft waren ferner für materielle Minderwerte der Rückkaufsobjekte Abzüge im Betrage von Fr. 10 923 468. — vorgesehen, während man jetzt solche von zusammen Fr. 17 531 356. — in Rechnung stellen wollte. Angesichts dieser Begehren verliefen die folgenden Konferenzen vom 19./20. Februar 1908 ergebnislos, so daß wir uns, zumal in anbetracht der nur mehr kurzen Frist bis zum Rückkaufstermin, in die Zwangslage versetzt sahen, behufs Feststellung der Rückkaufsentfädigung ungesäumt das Bundesgericht anzurufen. Unsere am 5. Mai 1908 eingereichte

Klage

begründete folgendes Rechtsbegehren:

1. Die Entschädigung, welche der Beklagte an die Klägerin für die Erwerbung der konzeptionsgemäßen Rückkaufsobjekte (Bahnanlagen samt dem Material, den Gebäulichkeiten und den dazu gehörenden Vorräten) zu bezahlen habe, sei festzusetzen auf Fr. 222 377 026. —, bestehend aus:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1) Dem 25 fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages der 10 Jahre von 1. Mai 1894 bis 30. April 1904, 25 × 8 633 523. 40 | Fr. 215 838 085. — |
| 2) Weiteren Forderungen: | |
| a) für das 2. Geleise Immensee-Brunnen | „ 2 000 000. — |
| b) für bauliche Anlagen und Anschaffungen seit der Rückkaufsankündigung bis zum 31. Dezember 1907 | „ 4 515 023. — |
| c) Kosten der Projektierung des 2. Geleises Giubiasco-Chiaffo und einer Ausweiche zwischen Luzern und Meggen bis 31. Dezember 1907 | „ 23 918. — |
| | <u>Total Fr. 222 377 026. —</u> |

2. Dieser Betrag von Fr. 222 377 026. — sei in bar zu bezahlen am Tage des Überganges der Bahn an den Bund, eventuell mit Verzugszins zu 5 % von diesem Tage an.

3. Es sei der Klägerin das Nachforderungsrecht zu wahren:

- für die vom 1. Januar 1908 bis zum 30. April 1909 erfolgten, bezw. erfolgenden, auf Baukonto zu verrechnenden Verwendungen;
- für die auf den gleichen Zeitraum entfallenden Kosten für Projektierung eines zweiten Geleises Giubiasco-Chiaffo und einer Ausweiche zwischen Luzern und Meggen.

4. Die Vorräte habe die Klägerin in den unter lit. C. V. der Klage umschriebenen Quantitäten der Beklagten unentgeltlich zu überlassen; was am 1. Mai 1909 über diese Quantitäten hinaus an Vorräten vorhanden sein werde, habe die Beklagte besonders zu vergüten.

5. Der Beklagte trage die Prozeßkosten.

Ferner erklärte sich die Klägerin bereit, ihre fogen. entbehrlichen Liegenschaften, deren Buchwert Ende 1907 Fr. 519 498. 55 betrug, gegen besonders zu vereinbarende Entschädigung dem Beklagten abzutreten.

Der Vollständigkeit halber sei hier beigefügt, daß die Gesellschaft aus der Rückkaufssumme alle ihre Verbindlichkeiten zu decken hat (z. B. eine Obligationenschuld von zurzeit rund Fr. 117 000 000. —).

*) Bis Ende April 1909 wird diese Vermehrung sogar Fr. 42 165 583. — betragen.

Am 17. Oktober 1908 ging die

A n t w o r t

des Beklagten ein. Sie schloß mit folgenden Gegenanträgen:

A) Es sei festzustellen, daß der der Rückkaufentschädigung für die Gotthardbahn zu Grunde zu legende 25fache Wert des durchschnittlichen konzeptionsmäßigen Reinertrages der maßgebenden zehnjährigen Rechnungsperiode (Fr. 8 366 291.50), vorbehaltlich der noch nicht liquiden Posten Fr. 209 157 287. — betrage.

B) Es sei festzustellen, daß von der auf Grund des Reinertrages ermittelten Rückkaufssumme in Abzug zu bringen seien:

1. der den Vorschriften des Rechnungsgesetzes entsprechende Sollbestand des Erneuerungsfonds per Ende April 1909 von ca. Fr. 14 000 000. —
2. als Minderwert der im Erneuerungsfonds nicht berücksichtigten Anlagen ein Betrag von „ 4 260 000. —
eventuell eine vom Bundesgerichte festzusetzende Summe;
3. der Betrag der Baukosten, deren Aufwendung erforderlich sei, um die Bahnanlagen auf den Zeitpunkt des Übergangs an den Bund in vollkommen befriedigenden Zustand zu setzen, mit „ 46 003 300. —
eventuell in einem gerichtlich festzustellenden Betrage.

C) Die Klägerin sei grundsätzlich anzuhalten, den Betrag eines von den zuständigen Behörden auf den 30. April 1909 festzustellenden Defizits in der Bilanz der Hilfskasse für die Beamten und ständigen Angestellten der Gotthardbahn zu decken und soweit dies nicht geschehen sollte, sei die Beklagte berechtigt zu erklären, den dahierigen Fehlbetrag für Rechnung der genannten Hilfskasse von der Rückkaufentschädigung in Abzug zu bringen ca. „ 6 300 000. — „ 70 563 000. —

Verbleiben Fr. 138 594 287. —

D) Die Klägerin sei anzuhalten, mit der Bahn Materialvorräte in den nachfolgend bezeichneten Kategorien und Wertbeständen an den Bund abzutreten (zusammen Fr. 2 711 996. —), nämlich:

1. Brennmaterial für Lokomotiven in einem Wertbestande von Fr. 900 000. — ;
2. Schmiermaterial für Lokomotiven und Wagen in einem Wertbestande von Fr. 38 750. — ;
3. Oberbaumaterialien in angemessener Assortierung in einem Wertbestande von Fr. 195 000. — ;
4. Reservestücke für Rollmaterial in einem Wertbestande von Fr. 900 000. —, angemessen assortiert;
5. Andere Materialien in ungefähr denjenigen Beständen, wie sie durch die klägerische Aufstellung per Ende 1906 in den Konti A (Rest) bis D ausgewiesen werden (Fr. 678 246. —).

E) Sofern die am 1. Mai 1909 vorhandenen Materialvorräte unter den in lit. D aufgestellten Forderungen stehen sollten, sei die Beklagte berechtigt zu erklären, die den Fehlbeträgen entsprechenden Abzüge von der Rückkaufentschädigung zu machen.

F) Der Beklagten sei das Nachforderungsrecht zu wahren für die am 1. Mai vorhandenen Minderwerte, die in den sub lit. B, Ziffern 1—3 aufgestellten Forderungen nicht berücksichtigt sind.

G) Sollte die auf Basis des kapitalisierten Reinertrages festgestellte Rückkaufentschädigung unter den Betrag des Anlagekapitals, das über die Subventionen hinaus verwendet worden ist, hinuntergehen, sei der Klägerin als Rückkaufentschädigung zuzusprechen:

Der Betrag der per Ende April 1909 dem Baukonto belasteten Bau- bzw. Anschaffungskosten für

- a) Bahnanlagen und feste Einrichtungen,
- b) Oberbau,
- c) Rollmaterial und
- d) Mobiliar und Gerätschaften,

alles im Sinne der durch Urteil des Bundesgerichtes vom 18./19. Juli 1899 in Sachen der schweizerischen Nordostbahngesellschaft gegen den schweizerischen Bundesrat festgestellten Grundsätze, jedoch unter Abzug der in lit. B, Ziffern 1 und 2 und lit. C aufgestellten Forderungen, sowie unter Abzug der in lit. B, Ziffer 3 aufgestellten Forderung, soweit die bisherigen Baukosten nicht dem Baukonto belastet werden dürfen.

H) Als Entschädigung für die erst später erfolgende Zahlung der Rückkaufsumme sei der Klägerin, mit Wirkung vom 1. Mai 1909 an, eine angemessene Zinsvergütung zuerkennen. Es sei festzustellen, daß diese Zinsvergütung bis zur Zeit, wo eine Verteilung des Liquidationsergebnisses nach Maßgabe von Art. 667 O.-R. möglich wäre, den Zinssatz nicht übersteigen dürfe, der für vorübergehende sichere Anlagen im Mai 1909 erzielt werden könnte, daß für die Folgezeit und bis zur definitiven Feststellung der Rückkaufentschädigung diese Zinsvergütung dem Zinssatz zu entsprechen habe, der für gute Anlagen dannzumal erhältlich sein wird, und daß diese Zinsvergütungen auf jeden Fall den Zinssatz nicht übersteigen dürfen, zu dem sich der Bund das erforderliche Kapital zu der betreffenden Zeit beschaffen könnte.

J) Die Forderungen und Begehren der Klage, die über vorstehende Rechtsbegehren hinausgehen, seien als unbegründet abzuweisen.

K) Die Klägerin sei zu den sämtlichen Kosten des Prozesses, einschließlich der Vertretungskosten der Beklagten, zu verfallen.

Es geht daraus hervor, daß der Bundesrat die Abzugsbegehren in dem außerordentlichen Umfange, in dem er sie in den unmittelbar vorausgegangenen Verhandlungen erhoben hatte, der Hauptsache nach nun auch rechtlich geltend machte. Als Ergebnis dieser Anträge würde, wenn man die Rückkaufsumme auf Grund des Reinertrages mit den verlangten Abzügen berechnete, ein Rückkaufswert der Gotthardbahnaktie von ca. Fr. 220. — herauskommen, während in der Rückkaufsbotschaft vom 25. März 1897 dieser Wert mit Fr. 620.62 angegeben war und zwar noch auf Grund der Annahme eines durchschnittlichen Reinertrages von bloß Fr. 7331786. —, während der Bund jetzt selbst einen höhern Reinertrag (Fr. 8366291. —) anerkennt. Gestützt auf die letztere Tatsache allein würde sich für die Aktie eine Höherwertung um Fr. 258.62, also von Fr. 620.62 auf Fr. 879.24, ergeben. Dazu kommt noch, daß den 4 bisher zurückgekauften Bahnen, wie aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich, ein gegenüber der Schätzung der Rückkaufsbotschaft um durchschnittlich 50 % höherer Preis der Aktie bewilligt wurde. *) Das würde für die Gotthardbahnaktie einen weitem Zuschlag von rund Fr. 310. — zur Folge haben. Statt dessen geht die bundesrätliche Bewertung um ca. Fr. 400. — hinunter. Immerhin offeriert die Rechtsantwort für den Fall, wo die Rückkaufsumme geringer würde als das Anlagekapital (erkl. Subventionen), wenigstens die Zuerkennung des letztern.

Zur Beleuchtung, was für eine Ausnahmebehandlung dies für die Gotthardbahngesellschaft bedeuten würde, geben wir im folgenden eine Vergleichung der Werte der Aktien der fünf schweizerischen Hauptbahnen einerseits nach den Schätzungen der Rückkaufsbotschaft vom 25. März 1897 und andererseits nach dem bezahlten Rückkaufspreis, bzw. für die Gotthardbahn nach dem Preis, den der Bundesrat im Prozesse beantragt:

*) Für die Schweiz. Zentralbahn war in der Rückkaufsbotschaft ein durchschnittlicher Reinertrag von Fr. 7639782. — veranschlagt. Er betrug schließlich Fr. 7782705. —. Bei den Vereinigten Schweizerbahnen ergab sich gegenüber dem vorgesehenen durchschnittlichen Reinertrag von Fr. 3599206. — ein solcher von Fr. 3811516. —. Angesichts dieser geringen Differenz ist die Höherbemessung des Liquidationspreises der Aktien um durchschnittlich ca. 50 % bei diesen beiden Gesellschaften in der Hauptsache auf eine Ermäßigung der in der Rückkaufsbotschaft angeforderten Abzugsbegehren zurückzuführen.

Schätzung der Rückkaufsbotschaft:	Bezahlter Rückkaufspreis:
Schweiz. Zentralbahn Fr. 543. 10	Fr. 750. — = 138,1 % der Schätzung *)
Nordostbahn " 338. 42	" 500. — = 148,6 " " "
Vereinigte Schweizerb. (Stammakt.) " 315. 64	" 500. — = 158,4 " " "
Jura-Simplon-Bahn (Stammakt.) " 120. 19	" 200. — = 166,3 " " "
	Antwortbegehren.
Goththardbahn " 620. 62	ca. Fr. 370. — = ca. 60 % der Schätzung

Als im Sommer 1908. Herr Bundesrat Dr. Zemp zurücktrat und an seiner Stelle Herr Bundesrat Dr. Forrer die Leitung des Eidgen. Post- und Eisenbahndepartementes übernahm, wurde zu Vergleichsverhandlungen geschritten, die am 11. und 12. Dezember 1908 in Bern stattfanden. Seitens der Gesellschaft nahmen daran teil die Herren R. Abt, Präsident, Ständerat Isler, Vizepräsident, und D. Cahn-Speyer, Mitglied des Verwaltungsrates, ferner H. Dieler, Präsident, und A. Schrafl, Vizepräsident der Direktion, sowie A. Furrer, Chef des Bureau der Rechnungsrevision und Fürsprecher Dr. Schaller. Allein auch in diesen Konferenzen erzielte man keine Einigung. Immerhin wurde in Aussicht gestellt, die Verhandlungen im Frühjahr 1909 wieder aufzunehmen.

Inzwischen wurde das gerichtliche Verfahren fortgesetzt und führte unsrerseits am 17. Februar 1909 zur Einreichung der

Replik.

Unserem nächsten Berichte vorgehend, teilen wir hierüber folgendes mit. Die Schlussanträge unserer Replik lauten:

1. Es sei das Rechtsbegehren der Klage im vollen Umfange gutzusprechen, nämlich
 - 1) Der kapitalisierte Reinertrag betrage nicht bloß Fr. 209 157 287. —, wie der Beklagte behaupte, sondern Fr. 215 838 085. — wobei die Festsetzung von zwei untergeordneten, das Ergebnis nicht mehr wesentlich beeinflussenden Posten der Reinertragsrechnung noch vorbehalten bleibe.
 - 2) Als weitere Forderungen seien anzuerkennen:
 - a) Für das 2. Geleise Immensee-Brunnen " 2 000 000. —
 - b) Für bauliche Anlagen seit der Rückkaufsankündigung, wofür in der Klage für die Zeit bis Ende Dezember 1907 unter Wahrung des Nachforderungsrechtes hinsichtlich der Folgezeit bis 30. April 1909, vorläufig ein Betrag von Fr. 4 515 023. — verlangt wurde, seien der Klägerin unter Geltendmachung dieser Nachforderung und vorbehaltlich weiterer Reklifikation zu erstatten " 6 410 735. —
 - c) In gleicher Weise seien ihr für Projektierung eines zweiten Geleises Giubiasco-Chiasso u., wofür bis Ende Dezember 1907 erst Fr. 23 918. — ausgegeben waren, die bis Ende April 1909 erwachsenden Kosten zu ersetzen im Betrage von voraussichtlich " 90,000. —

Zusammen Fr. 224 338 820. —

*) Da aber die Auszahlung dieses Liquidationswertes von Fr. 750. — pro Aktie in 4 % Bundesobligationen erfolgte die damals infolge des Kurses von 108 % einen Wert von Fr. 810. — darstellten, so sind effektiv nicht bloß 138,1, sondern 149,3 % des in der Rückkaufsbotschaft berechneten Aktienwertes bezahlt worden.

2. Die unter lit. B der Antwort geltend gemachten Abzugsbegehren des Beklagten seien abzuweisen;

3. falls der Beklagte die Hilfskasse der Klägerin nicht übernehme, sei auf das bezügliche Begehren (lit. C) der Antwort nicht einzutreten; falls er sie übernehme, so sei ausschließlich vom Bundesgericht zu ermitteln und zwar auf den 30. April 1909, ob und inwieweit ein Fehlbetrag der Hilfskasse bestehe;

4. in Bezug auf die Materialvorräte seien die vom Rechtsbegehren der Klägerin abweichenden Anträge des Beklagten (lit. D und E) abzuweisen;

5. das vom Beklagten unter lit. F geltend gemachte Nachforderungsrecht sei ihm nur für solche Minderwerte vorzubehalten, die er zur Zeit der Einreichung der Rechtsantwort (17. Oktober 1908) nicht kannte und nicht kennen konnte;

6. auf die Anträge des Beklagten betreffend die Berechnung der Rückkaufssumme für die Gotthardbahn auf Grund ihres Anlagekapitals (lit. G) sei in keinem Falle einzutreten;

7. die Zins- und Kostenfrage sei im Sinne der Anträge der Klägerin zu entscheiden, unter Abweisung gegenteiliger Begehren des Beklagten.

Schließlich wurde beigefügt, daß der Konto der entbehrlichen, allfällig gegen besondere Vergütung abzutretenden Liegenschaften seit Einreichung der Klage sich auf Fr. 664 159. 55 erhöht habe.

Es ergibt sich hieraus, daß wir die Abzugsbegehren der Antwort für sog. qualitative und quantitative Mängel des Rückkaufsobjektes (lit. B, Ziffer 1, 2 und 3 des Antwortschlusses im Betrag von Fr. 64 263 000. —) im ganzen Umfang bestritten. Die Widerlegung dieser Begehren nimmt in unserer Replik einen breiten Raum ein. Über das Begehren, den Sollbestand des Erneuerungsfonds in Abzug zu bringen (lit. B, Ziffer 1), haben wir überdies das Gutachten des Herrn Justizrat Dr. H. B. Simon in Berlin eingeholt. Herr Justizrat Simon kommt darin zum Schlusse, daß der Bund nicht berechtigt sei, den Sollbestand des Erneuerungsfonds vom Rückkaufspreis in Abzug zu bringen.

Das Begehren betreffend Deckung eines Defizites der Hilfskasse werden wir an andern Ort (unten S. 38) besprechen.

Hier soll nur noch folgende Bemerkung der Antwort des Bundesrates erwähnt werden. Er führte in seiner Rechtschrift einleitend aus, dem gegenwärtigen Prozesse seien lange schriftliche und in der Folge auch mündliche Verhandlungen vorausgegangen und es habe das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement die Initiative hiezu schon in einem Zeitpunkt ergriffen, da die Ankündigung des Rückkaufs noch nicht einmal erfolgt sei. Den Organen des Bundes gegenüber könne daher nicht etwa der Vorwurf erhoben werden, daß sie es an einer rechtzeitigen Einleitung der Unterhandlungen hätten fehlen lassen. Im weiteren Verlauf ihrer Ausführungen kommt die Antwort noch einmal darauf zurück, daß den Bund keinerlei Verschulden treffe, wenn der Entscheid über diesen Prozeß erst nach und vielleicht sogar erst geraume Zeit nach dem Rückkaufstermin gefällt werden könne.

Da man hieraus ableiten möchte, uns treffe ein solches Verschulden, traten wir dieser Auffassung in der Replik entgegen, indem wir daran erinnerten, daß der Beklagte sich seit Juli 1905 im Besitz aller wesentlichen Unterlagen für die Berechnung des konzessionsgemäßen Reinertrages befand. Wenn er einwende, für die Ermittlung des Reinertrages habe notwendig die Regelung der damals noch im Prozeß begriffenen Verhältnisse hinsichtlich des Erneuerungsfonds abgewartet werden müssen, so dürfe dem gegenüber darauf hingewiesen werden, daß die Votispending dieser durch Prozeßvergleich vom 28. Dez. 1905 entschiedenen Frage den Bund keineswegs davon abgehalten habe, die Rückkaufsentschädigung für die Schweizerische Centralbahn schon im Jahre 1900, für die Nordostbahn schon im Jahre 1901, für die Vereinigten Schweizerbahnen im Jahre 1902 und für die Jura-Simplonbahn im Jahre 1903 endgültig festzusetzen. Wir sind daher der Meinung, daß es dem Bund seit Anfang 1906 wohl möglich gewesen wäre, den der Gotthardbahn nach seiner Ansicht zukommenden Rückkaufswert hinreichend genau zu bestimmen, während die Gesellschaft, bevor sie den Richter behufs Feststellung der Rückkaufsentschädigung anrufen konnte, doch wenigstens das in naher Aussicht stehende Angebot des Beklagten abwarten und ihre weiteren Schritte davon abhängig machen mußte, welchen Erfolg der Versuch einer Verständigung haben

werbe. Die Gesellschaft hätte nicht, nachdem in der Schweiz, in Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich u. bei Festsetzung der Rückkaufsentschädigungen, soviel ihr bekannt, ausnahmslos die Anrufung des Richters vermieden werden konnte, den Prozeß einleiten dürfen, bevor vom Bund der Versuch eines solchen freihändigen Rückkaufes unternommen war. Statt aber ein Rückkaufsangebot zu bringen, hat der Bund durch seine Organe nach und nach einzelne Differenzen der Reinertragsrechnung zum Gegenstand eines Schriftenwechsels machen und diese Korrespondenz bis in die zweite Hälfte des Jahres 1907 über Punkte fortsetzen lassen, die, wie vorauszu sehen war und die mündlichen Verhandlungen dann auch wirklich gezeigt haben, der Herbeiführung eines freihändigen Abschlusses keine ernstlichen Schwierigkeiten bereitet hätten. Über den Hauptpunkt, d. i. die über die Angaben der Rückkaufsbotschaft weit hinausgehende Summe der Abzüge, die er am kapitalisierten Reinertrage zu kürzen beabsichtige, hat der Bund bis zu seinem Schreiben vom 6. Februar 1908 nicht das mindeste verlauten lassen. Auf diese Weise sind die Jahre 1906 und 1907 über der Erörterung untergeordneter Punkte nutzlos verstrichen, bis die Gesellschaft endlich in die Lage gekommen ist, das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

III. Gesellschaftsorgane.

1. Im Mitgliederbestand des Verwaltungsrates hat der Tod mehrere schmerzliche Lücken gerissen.

Wir beklagen das am 18. August 1908 erfolgte Ableben des Herrn Obergerichtspräsidenten Dr. jur. Rudolf Leuenberger in Bern. Herr Leuenberger nahm im Rate, dem er als vom Bundesrat gewähltes Mitglied seit 1897 angehörte, eine hervorragende Stellung ein.

Eine weitere Lücke ist durch den am 16. November 1908 erfolgten Hinschied des sowohl um die Gründung als die gedeihliche Entwicklung unseres Unternehmens hochverdienten Herrn Kommandeur Mattia Massa in Turin entstanden.

Mit nicht geringerem Bedauern teilen wir mit, daß Herr Kommandeur Pietro Tortarolo, Senator des Königreichs Italien, in Genua am 31. Dezember 1908 gestorben ist. Er war mit einer kurzen Unterbrechung (1896/97) seit 1879 Mitglied des Verwaltungsrates und hat der Gesellschaft treffliche Dienste geleistet.

Unsern nächsten Berichte vorgreifend, müssen wir erwähnen, daß der Verwaltungsrat am 15. Januar 1909 ferner in Herrn Eduard Freiherrn von Oppenheim in Köln ein hervorragendes Mitglied durch den Tod verloren hat, das dem Rate seit 1887 angehörte.

Schließlich wurden wir noch durch die schmerzliche Nachricht von dem am 11. März 1909 erfolgten Hinscheiden des verdienstvollen Herrn Ständerat Philipp Meyer in Steinhausen überrascht, der im Jahre 1896 in den Rat eingetreten war.

Laut Beschluß vom 27. Oktober 1908 hat der h. Bundesrat an Stelle des Herrn Dr. Leuenberger Herrn Obergerichter Fritz Streiff in Bern zum Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat der Gotthardbahn gewählt, mit Amtsbauer bis zum Übergang der Gotthardbahn an den Bund.

Die h. Regierung des Kantons Luzern hat als Nachfolger des zum Mitglied des Bundesrates gewählten Herrn Josef Schobinger mit Beschluß vom 5. Dezember 1908 zum Vertreter des Kantons Luzern im Verwaltungsrat der Gotthardbahn Herrn Ständerat Josef Winiger in Luzern für den Rest der Amtsbauer ernannt, d. h. für die Zeit bis zum Dahinfallen des Mandates infolge Verstaatlichung der Bahn.

Mit Schreiben vom 20. Januar 1909 hat der h. Staatsrat des Kantons Tessin seine bisherigen Vertreter im Verwaltungsrat der Gotthardbahn, die Herren Nationalrat Giuseppe Stoffel in Bellinzona und Advokat Plinio Perucchi in Stabio für die Zeit bis zum Übergang der Gotthardbahn an den Bund bestätigt.